

*Notiz an den Vorsteher des Politischen Departements, P. Graber<sup>1</sup>*ABSCHLUSS VON DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN MIT TRINIDAD-TOBAGO UND CEYLON. ANTRAG DES EIDGENÖSSISCHEN FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENTES<sup>2</sup>

Bern, 27. Juni 1972

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat bisher Doppelbesteuerungsverhandlungen mit verschiedenen Entwicklungsländern, so mit Portugal, Ceylon, Malaysia, Singapur und Trinidad-Tobago geführt<sup>3</sup>. Allein die Verhandlungen mit Ceylon und Trinidad-Tobago haben bis jetzt zu unterzeichnungsfähigen Vertragstexten geführt.

In einem Bericht über die steuerlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den Entwicklungsländern vom 27. August 1971<sup>4</sup> hat die Eidgenössische Steuerverwaltung Richtlinien und Zielvorstellungen aufgestellt für den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit diesen Ländern. Grundsätzlich wird hiebei davon ausgegangen, dass der Abschluss solcher Abkommen einen Beitrag zur Förderung der privaten Investitionen darstellt und damit indirekt der Entwicklungshilfe<sup>5</sup> dienen kann. Die konsultierten kantonalen Finanzdepartemente und die am Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten Wirtschaftsverbände haben in ihrer grossen Mehrzahl ihr Einverständnis mit den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung entwickelten Grundsätzen bekundet<sup>6</sup>. Der Delegierte für Technische Zusammenarbeit hat sich ebenfalls in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 1971<sup>7</sup> mit dem

1. *Notiz*: CH-BAR#E2001E-01#1982/58#6914\* (B.34.12). Verfasst von J. Hulliger und unterzeichnet von P. A. Nussbaumer. Visiert von P. Graber. Kopie an das Generalsekretariat des Politischen Departements.

2. Für den Antrag vom 13. Juni 1972 vgl. das BR-Prot. Nr. 1199 vom 5. Juli 1972, dodis.ch/35226.

3. Für einen Überblick dazu vgl. die Notiz von M. Widmer vom 15. Dezember 1972, dodis.ch/35233. Zu den Verhandlungen in Ostasien vgl. das BR-Prot. Nr. 858 vom 13. Mai 1970, dodis.ch/35237 und den Bericht von K. Locher vom 24. August 1970, dodis.ch/35238; zu Portugal vgl. DDS, Bd. 24, Dok. 82, dodis.ch/32330 sowie das Schreiben von K. Locher an V. A. Faveiro vom 7. Juni 1971, dodis.ch/37136; zu Ceylon vgl. das Schreiben von F. H. Andres an P. A. Nussbaumer vom 2. Januar 1970, dodis.ch/35236 und den Bericht von F. H. Andres vom 16. September 1970, dodis.ch/35797; zu Malaysia vgl. die Notiz an S. Marcuard vom 18. September 1972, dodis.ch/35664 und zu Trinidad und Tobago vgl. das Schreiben von P. A. Nussbaumer an W. Bossi vom 5. Mai 1970, dodis.ch/36899. Zu Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern vgl. ferner DDS, Bd. 21, Dok. 46, dodis.ch/14577.

4. Notiz von G. Menétrey vom 27. August 1971, dodis.ch/35234. Vgl. dazu auch das BR-Prot. Nr. 1626 vom 20. September 1971, dodis.ch/35235.

5. Zur schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit vgl. Dok. 42, dodis.ch/35252; Dok. 77, dodis.ch/35253 und Dok. 110, dodis.ch/35242.

6. Vgl. z. B. das Schreiben der Industrie-Holding an die Steuerverwaltung des Finanz- und Zolldepartements vom 31. Dezember 1971, dodis.ch/35239.

7. Schreiben von Th. Raeber an K. Locher vom 15. Dezember 1971, CH-BAR#2005A#1983/18#1051\* (t.713-02). Zur Stellungnahme der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdeparte-



genannten Bericht einverstanden erklärt und betont, dass der Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen neben den Abkommen über den Schutz von Kapitalinvestitionen ein wesentliches Moment zur Förderung der Privatinvestitionen in den Entwicklungsländern darstellt.

Die vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Trinidad-Tobago und Ceylon tragen dieser Beurteilung Rechnung.

Das Abkommen mit Trinidad und Tobago<sup>8</sup> basiert auf dem Musterabkommen der OECD, trägt jedoch den speziellen Erfordernissen (Ausdehnung des Betriebsstätten-Begriffs; Maximalsatz bezüglich der Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren; matching credit) gegenüber den Entwicklungsländern Rechnung.

Das Abkommen mit Ceylon<sup>9</sup> beschränkt sich auf die Regelung einiger wichtiger Steuerkomplexe. Seine wesentliche Bedeutung liegt in der Befreiung der «Swissair» von den ceylonesischen Steuern. Ein dem Abkommen angefügter vertraulicher Briefwechsel sichert zudem den schweizerischen Rückversicherern Schutz vor der Besteuerung in Ceylon; ein weiterer Briefwechsel garantiert schweizerischen Lizenzgebern auf ihren Einkünften auf Lizenzen eine Reduktion der ceylonesischen Quellensteuer von 50 vom Hundert.

---

*ments vgl. das Schreiben von F. Rothenbühler an K. Locher vom 14. Januar 1972, dodis.ch/35866.*

8. Abkommen zwischen der Schweiz und Trinidad und Tobago zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen vom 1. Februar 1973, AS, 1974, S. 922–938. Zum Musterabkommen mit der OECD vgl. DDS, Bd. 24, Dok. 82, dodis.ch/3230, bes. Anm. 4.

9. Das Abkommen wurde nie unterzeichnet. Ein neu verhandeltes Abkommen wurde erst 1983 ratifiziert. Vgl. das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. Januar 1983, AS, 1984, S. 1067–1086. Vgl. dazu das Schreiben von F. Châtelain an P. A. Nussbaumer vom 4. Dezember 1972, dodis.ch/35865.